

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00280 vom 25. September 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-09-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2025.00280](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00280)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00280 du 25 septembre 2025

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00280 del 25 settembre 2025

## Regeste

Widerruf der Aufenthaltsbewilligung | [Widerruf der im Familiennachzug erteilten Aufenthaltsbewilligung infolge Auflösung der ehelichen Gemeinschaft] Keine Ehedauer von mindestens drei Jahren gemäss Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG (E. 2.2). Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung im Heimatland im Sinn von Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG setzen einen Kausalzusammenhang zur Ehe voraus; Repressalien seitens Familie sind nicht belegt (E. 2.3). Besonders intensive Beziehungen zur Schweiz im Sinn von Art. 8 EMRK verneint (E. 3). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

### E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und ist diesem keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG; § 17 Abs. 2 VRG).

### E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Urteilsdispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch des Beschwerdeführers geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig (BGE 147 I 268 E. 1.2 mit Hinweisen). Ansonsten steht nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.